Marktgemeinde Dobl-Zwaring Baubehörde

Marktplatz 1, 8143 Dobl-Zwaring, Bezirk Graz-Umgebung Tel. 03136 521 11, Fax: 03136 521 11-9, UID-Nr. ATU69183527 www.dobl-zwaring.gv.at, gde@dobl-zwaring.gv.at,

GZ.: B-2024-1017-00071/KM

Dobl-Zwaring, am 05.11.2024

Ggst:

OnTower Austria GmbH, 1210 Wien,

Ansuchen um Baubewilligung für den Neubau einer Sende- und Empfangs-

anlage,

vereinfachtes Baubewilligungsverfahren;

Kundmachung gemäß § 33 Abs 6 des Steiermärkischen Baugesetzes

Sehr geehrte Grundeigentümer!

Die OnTower Austria GmbH, 1210 Wien hat um die Bewilligung der Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage auf dem Grundstück Nr. 518/2, EZ139, KG 63258 Wuschan (63.299), im vereinfachten Verfahren angesucht.

Der bewilligte Masten aus dem Bauverfahren vom 03.05.2024 kommt nicht zur Ausführung. Grund des neuen Bauverfahrens ist eine geänderte Situierung des Mastens am selben Grundstück.

Gemäß § 33 Abs 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (künftig BauG genannt) wird Ihnen, soferne Ihre Liegenschaft bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt gelegen ist, die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb einer Frist von

zwei Wochen

ab dem Datum dieser Kundmachung zum Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ihr Recht auf die Erstattung einer Stellungnahme beschränkt und Sie daher keine Einwendungen gemäß § 26 Abs 1 BauG gegen das Vorhaben erheben können.

Ferner wird Ihnen die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb der voran festgesetzten Frist bei der Behörde in die Unterlagen des Bauansuchens Einsicht zu nehmen, und zwar während der Parteienverkehrszeiten das ist Montag von 07.30 - 12.00 Uhr, Dienstag von 07.30 - 12.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 07.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, sowie Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seitens der Behörde an Sie eine schriftliche Information vom Ergebnis des Baubewilligungsverfahrens ergehen wird.

Diese Kundmachung ergeht ohne Bescheidwillen gemäß den §§ 56 ff AVG; sie stellt eine Verfahrensanordnung dar, gegen die gemäß § 7 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig ist.

Ergeht an das Gemeindeamt mit dem Auftrag, diese Kundmachung <u>durch zwei Wochen hindurch</u>

- a) an der Amtstafel anzuschlagen und sie mit einem Anbringungs- und einem Abnahmevermerk versehen dem Akt anzuschließen und
- b) im Internet auf der Homepage der Behörde so zu veröffentlichen, dass sie leicht auffindbar ist.

Mit freundlichen Grüßen:

Die Bürgermeisterin:

(Waltraud Walch)